

einer Toilette hat in Begleitung eines VP-Angehörigen zu erfolgen.

Ist es aufgrund einer besonderen Situation notwendig, im Anschluß an die Verhaftung die Wohnung des Verhafteten zu durchsuchen, dann ist besondere Aufmerksamkeit geboten, um die ständige Sicherheit der eingesetzten Genossen zu gewährleisten sowie eine mögliche Flucht des Verhafteten zu verhindern. Nach Möglichkeit sollte versucht werden, den Verhafteten erst zur Dienststelle zu transportieren bzw. zusätzliche Kräfte anzufordern, die die Durchsuchung durchführen.

8.2. Die Verhaftung in Wohnräumen

Am häufigsten wird die Verhaftung in der Wohnung des Beschuldigten vorgenommen werden, da dort in der Regel die günstigsten Bedingungen bestehen. Der Ort der Verhaftung (Wohnung) ist relativ beschränkt und verhältnismäßig schnell aufzuklären. Die Bedingungen und Umstände, die dort angetroffen werden, sind in der Mehrzahl vorausbestimmbar, so daß das entsprechende Verhalten festgelegt werden kann. Dieses Verhalten richtet sich insbesondere nach

- den getroffenen Feststellungen während der Vorbereitung der Verhaftung;
- der Schwere der begangenen Straftat;
- der Beschaffenheit der Wohnung, des Hausgrundstücks und der unmittelbaren Umgebung;
- der Persönlichkeit des Beschuldigten.

Von besonderer Bedeutung ist diese Frage, wenn es sich um einen vorbestraften Beschuldigten handelt, der bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt hat und es hierzu bestimmte Hinweise zum Verhalten im Strafvollzug gibt, wie „gewalttätig“, „Ausbrecher“. Daraus sind dann Schlußfolgerungen für das taktische Verhalten bei der Verhaftung abzuleiten.

Unter Beachtung dieser genannten Hinweise und der im Abschnitt 8.1. angeführten Grundsätze sind folgende Regeln bei der Durchführung einer Verhaftung in der Wohnung des Beschuldigten zu beachten:

Unauffälliges Annähern an die Wohnung!

Zunächst ist es erforderlich, sich unauffällig dem Wohnhaus, in dem der Beschuldigte wohnt, zu nähern, damit er nicht vorher von der beabsichtigten Verhaftung Kenntnis erhält. Deshalb ist es immer sicherer, wenn eine gedeckte Beobachtung vorausgeht, um rechtzeitig festzustellen, wenn der Beschuldigte die Wohnung verläßt. So können die Einsatzkräfte gewarnt werden, bzw. die Verhaftung kann nach dem Verlassen der Wohnung oder zu einem